

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung

A. Problem und Ziel

Der Integrationskurs ist das Grundangebot des Bundes zur Integration. Teilnahmeberechtigten Ausländerinnen und Ausländern sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern soll mit dem Integrationskurs die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich vermittelt werden. Die Nachfrage an der Teilnahme und der Bedarf an einem Integrationskurs sind weiter hoch. Seit dem Jahr 2022 waren regelmäßig Rekordteilnehmendenzahlen zu verzeichnen. Das seit 2005 bestehende Integrationskurssystem hat sich dabei stetig bedarfsgerecht fortentwickelt. Ziel ist es, auch weiterhin ein effizientes und wirtschaftliches Kurssystem zur Verfügung zu stellen. Das Absolvieren eines Integrationskurses soll beschleunigt und damit auch die Arbeitsmarktintegration unterstützt werden.

B. Lösung

Eine Neuordnung der Kurse, nunmehr maßgeblich orientiert an individuellen Lernvoraussetzungen, soll zu Effektivitätssteigerung beitragen. Durch ein verdichtetes Angebot an Kursarten, das von Alphabetisierungskursen bis hin zu kürzeren Intensivkursen reicht, wird eine noch schnellere Teilnahme an einem Integrationskurs ermöglicht. Dazu steht den Teilnehmenden weiterhin ein festgelegtes, reguläres Stundenkontingent zur Erlangung von Sprachkenntnissen bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zur Verfügung (GER). Die Möglichkeit zur Wiederholung des Sprachkurses in einem bestimmten Umfang ist künftig nur noch in Ausnahmefällen vorgesehen. Diese Maßnahme fügt sich in die aktuelle politische Diskussion zum Jobturbo ein, wonach auch Personen mit Sprachkenntnissen unter dem Niveau B1 GER in Arbeit vermittelt werden sollen. Berufsbegleitender weiterer Spracherwerb wird im Gesamtprogramm Sprache u.a. durch neue entwickelte Berufssprachkurse wie den Job-Berufssprachkurs oder Selbstlernformate im Anschluss ermöglicht. Verschiedene Maßnahmen sollen zudem zum Bürokratieabbau und zu einem wirtschaftlichen Kurssystem beitragen. Hierzu zählt insbesondere eine Anpassung der Regelung zur Fahrtkostenerstattung. Ein wirtschaftliches Kurssystem erfordert, aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung der Notwendigkeit von Kostenerstattungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu berücksichtigen. Zudem erfolgen Anpassungen bei der Regelung zur Kurszusteuern und Trägerzulassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die nächsten fünf Jahre sind für den Bund folgende jährliche Gesamteinsparungen zu erwarten:

in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Mehrausgaben	0	0	0	0	0
Minderausgaben	87,4	165,8	168,3	168,3	168,3
Jährliche Gesamtmehrausgaben	-87,4	-165,8	-168,3	-168,3	-168,3

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Streichung der Möglichkeit einer wiederholten Teilnahme für einen Teil der Integrationskurse und der Beantragung einer Fahrtkostenrückerstattung ändert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand in Höhe von rund -23 050 Stunden und der Sachaufwand um rund -125 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund - 130 000 Euro. Einmaliger Aufwand entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen -130 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Bund) ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um -913 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

– des § 43 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 49 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, die Bundesregierung sowie

– des § 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und § 9 Absatz 1 Satz 6 des Bundesvertriebenengesetzes, der zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Änderung der Integrationskursverordnung

Die Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ gestrichen.
2. § 4a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt kann Teilnahmeberechtigten zur Ermöglichung einer Kursteilnahme bei Bedarf auf Antrag einen pauschalen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten zahlen, wenn

1. sie nach § 44a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet oder nach § 5a in Verbindung mit § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zugelassen sind und nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden oder

2. wenn eine Schwerbehinderung vorliegt und sie nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden oder nach § 9 Absatz 5 befreit sind.

Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist vor Beginn des Kursabschnitts zu stellen, ab dem Teilnahmeberechtigten Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden sollen. Das

Bundesamt kann in begründeten Fällen von dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt der Antragstellung Ausnahmen zulassen.“

3. In § 5 wird Absatz 5 aufgehoben.
4. In § 5a Absatz 1 werden die Wörter „einen Ausländer“ durch die Wörter „eine Person“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „in einer für sie verständlichen Sprache“ gestrichen.
6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „die zuständigen Stellen gemäß § 6“ durch die Wörter „die zuständigen Stellen gemäß § 5a und § 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird nach der Angabe „§ 5“ ein Komma und die Angabe „§ 5a“ eingefügt.
7. In § 8 Absatz 3 wird in Satz 3 die Angabe „§ 5 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. Integrationskurse für spezielle Zielgruppen umfassen bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 100 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs. Sie können insbesondere eingerichtet werden für Teilnehmerechtigte,

1. die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Alphabetisierungskurs),
2. die nicht oder nicht ausreichend in lateinischer Schrift lesen oder schreiben können (Zweitschriftlernerkurs),
3. die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Teilnehmerechtigte, die an einem Kurs nach Satz 3 Nummer 1 oder 3 teilgenommen und nach Ausschöpfung des individuellen Stundenkontingents ohne Erfolg am Sprachtest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses vom Bundesamt zugelassen werden. Das Bundesamt kann auf die Voraussetzung der erfolglosen Teilnahme am Sprachtest vor Erteilung der Zulassung zur Wiederholung verzichten.“

9. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
10. In § 17 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Lehrorganisation“ die Wörter „der Qualitätssicherung“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung muss der Antrag einen vom Bundesamt anerkannten Nachweis über Maßnahmen in den Bereichen Führung, Personal, Kundenkommunikation, Unterrichtsorganisation und -durchführung, Evaluation und Controlling enthalten.“

12. In § 20a Absatz 5 werden vor dem Wort „beauftragen“ die Wörter „und von Abschluss-tests nach § 17 Absatz 1“ eingefügt.

13. In § 22 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Eltern-, Frauen- und Jugendintegrationskurse gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 der bis zum (*Einsetzen Datum des Inkrafttretens*) geltenden Fassung findet § 13 Absatz 1 der bis zum (*Einsetzen Datum des Inkrafttretens*) geltenden Fassung Anwendung, sofern die Kurse vor dem 01. Mai 2025 beginnen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In den letzten zwanzig Jahren haben rd. 3,5 Mio. Menschen an einem Integrationskurs teilgenommen. Unter den Teilnehmenden befinden sich u.a. Fachkräfte, EU Bürgerinnen und Bürger, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Asylsuchende. Die Nachfrage nach Integrationskursen ist insbesondere in den letzten zwei Jahren stark gestiegen. Ziel der Regelungen ist im Wesentlichen, Integrationsprozesse zu beschleunigen und ein wirtschaftliches Integrationskurssystem zu gewährleisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Angebot an Kursarten wird reduziert. Das Kurssystem wird dabei noch konsequenter auf die Bildungsvoraussetzungen ausgerichtet und der Fokus beim Kursangebot stärker auf die Lernprogression gelegt. Personen, die von Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu einem Integrationskurs zugelassen werden können, können künftig ausdrücklich in den Zusteuerungsprozess mit einbezogen werden. Auch erfolgt eine Präzisierung des Personenkreises, der von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende direkt (und ohne vorherigen Verweis an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zum Integrationskurs zugelassen werden kann.

Durch die zuvor beschriebenen Vereinfachungen kann die Integrationskursteilnahme beschleunigt werden. Durch eine schnellere Kursteilnahme kann auch die Arbeitsmarktintegration erwerbsfähiger Personen beschleunigt werden. Dazu trägt auch bei, dass nach Inanspruchnahme des individuellen Stundenkontingents keine generelle Förderung der Wiederholung von Unterrichtsstunden mehr vorgesehen wird. Ausnahmen hiervon gelten nur noch für spezielle Kursarten, bei denen das Curriculum die Notwendigkeit von weiteren bis zu 300 Unterrichtseinheiten zur Erreichung des Sprachniveaus B1 regulär vorsieht. Bei Bedarf können anschließend u.a. Selbstlernangebote auch berufsbegleitend genutzt werden.

Fahrtkostenzuschüsse werden vom BAMF künftig nur noch für einen beschränkten Personenkreis übernommen. Auch dies trägt zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz und Bürokratieabbau bei. Klarstellungen in der Regelung zur Trägerzulassung tragen ebenfalls zum Bürokratieabbau bei, indem notwendige Nachweise zu Zulassungsvoraussetzungen auch ohne umfangreiche Dokumentation erbracht werden können.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

§ 43 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ermächtigt die Bundesregierung, die Einzelheiten des Integrationskurses durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist zudem gemäß § 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Absatz 1 Satz 6 des Bundesvertriebenengesetzes jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl I S. 5176) ermächtigt.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht mit dem Wegfall der Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für bestimmte Personengruppen in der bisherigen Form eine Verwaltungsvereinfachung für das BAMF vor. Dies gilt auch für die Präzisierung des Personenkreises, der von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende direkt zum Integrationskurs zugelassen werden kann. Dadurch wird ein vorheriger Verweis an das BAMF zur Erteilung einer Zulassung hinfällig und das Verfahren für alle Beteiligten (mithin für Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, BAMF und zugelassene Personen) vereinfacht und beschleunigt. Mit den vorgesehenen, klarstellenden Änderungen und insbesondere der Klarstellung zur Frist des Erlöschens einer Teilnahmeberechtigung erfolgt zudem eine Rechtsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Insbesondere mit der Effektivitätssteigerung der Sprachförderung und möglicher beschleunigter Arbeitsmarktintegration sowie durch den wirtschaftlichen Mitteleinsatz werden die Ziele einer sozialen Teilhabe, Abbau von Ausgrenzungen, Erhöhung der Beschäftigungszahlen und Wirtschaftlichkeit unterstützt. Die Änderungen stehen insofern insbesondere in Einklang mit den Zielen nach SDG 1 "Keine Armut", SDG "Hochwertige Bildung", SDG 5 "Geschlechtergleichstellung", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum", SDG 10 "Weniger Ungleichheiten". Der Entwurf folgt den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da die Kurse überjährig stattfinden und insbesondere Spezial- oder Teilkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmern ab (besuchte Kursart, Kursdauer, kostenbefreit beziehungsweise nicht kostenbefreit), insofern kann hier nur eine Schätzung, die auf einer Vielzahl von Annahmen basiert, erfolgen. Für die Berechnungen wurde als Grundlage die Teilnehmerdenprognose für 2025 herangezogen und für die Folgejahre fortgeschrieben. Aufgrund der

grds. Kostenerstreckung auf drei Haushaltsjahre, deckt sich die Höhe der geschätzten Einsparungen ab dem Jahr 2027 ff.

Die oben aus der Tabelle abzuleitende Einsparung in Höhe von rd. 758,2 Mio. Euro insgesamt für den Gesamtzeitraum der nächsten fünf Jahre verteilt sich auf die einzelnen Maßnahmen wie folgt:

Durch die Neufassung der Fahrtkostenregelung in § 4a Absatz 1 IntV-E werden in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt rd. 152,8 Mio. Euro eingespart. Die Regelung bewirkt, dass ab Dezember 2024 keine neuen Fahrtkosten mehr bewilligt werden, ausgenommen für den in der Neufassung benannten, begrenzten Personenkreis. Da Fahrtkosten jeweils für den gesamten Kursbesuch bewilligt werden und die Kurse meist überjährig laufen, fallen die Einsparungen vor allem in den ersten beiden Jahren noch geringer aus, da bereits vor Inkrafttreten bewilligte Fahrtkosten weiter ausbezahlt werden müssen.

Die Aufhebung des § 5 Absatz 5 IntV und damit die Ablehnung von Wiederholungsanträgen ab Dezember 2024 führt zu Einsparungen in Höhe von insgesamt rd. 479,1 Mio. Euro (berechnet für den Gesamtzeitraum der nächsten fünf Jahre). Dabei ist berücksichtigt, dass eine Wiederholungsmöglichkeit wie bislang nur noch für Teilnehmende an den in § 13 Absatz 1 Satz 4 IntV-E genannte Spezialkursen beibehalten wird.

Einsparungen in Höhe von geschätzt jährlich rund 12.000 Euro ergeben sich für den Bund durch den Wegfall von Übersetzungsbeauftragungen hinsichtlich der Merkblätter zum Integrationskurs für Teilnahmeberechtigte (vgl. § 6 Absatz 4 IntV-E).

Durch die Neufassung des § 13 Absatz 1 IntV-E entfallen ab Mai 2025 im Wesentlichen drei bislang angebotene Kursarten mit einem Förderumfang von 1.000 Unterrichtseinheiten (Eltern-, Frauen- und Jugendintegrationskurs). Es ist davon auszugehen, dass die meisten Teilnehmenden, die in einen der entfallenen Kurse eingemündet wären, nun einen allgemeinen Integrationskurs mit 700 Unterrichtseinheiten besuchen werden. Einsparungen in Höhe von insgesamt rd. 126,3 Mio. Euro im Gesamtzeitraum der nächsten fünf Jahre ergeben sich somit aus dem verringerten Förderumfang von 300 Unterrichtseinheiten pro teilnehmende Person, ausgehend von einem vom BAMF an die Träger zu leistenden Kostenerstattungssatz in Höhe von 2,29 Euro bzw. 4,58 Euro bei kostenbefreiten Personen pro Unterrichtseinheit. Dabei ist berücksichtigt, dass vor Mai 2025 begonnene Eltern-, Frauen- und Jugendkurse noch zu Ende geführt werden dürfen. Aufgrund der Überjährigkeit der Kurse fallen die Einsparungen in den ersten beiden Jahren, vor allem in 2025, geringer aus.

4. Erfüllungsaufwand

Tabellarische Zusammenfassung

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	-23.050
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	-125
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-130
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	-130
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	
davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	
davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	

E.3 Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-913
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	-913
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	

Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe:

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Wiederholung des Sprachkurses; § 13 Absatz 1 Satz 4 IntV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-47.680	11	0,50	-8.741	-24

Teilnahmeberechtigte können bisher einmalig eine Wiederholung des Sprachkurses beantragen, wenn sie nach Ausschöpfung des individuellen Stundenkontingents ohne Erfolg teilgenommen haben (aktuell geregelt in § 5 Absatz 5). Dies soll zukünftig nur noch für einen Teil der Spezialkurse gelten. Die neue Regelung wird in § 13 Absatz 1 aufgenommen, gleichzeitig wird § 5 Absatz 5 gestrichen.

Laut einer Sonderauswertung des BAMF wurden in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich rund 68 580 Teilnahmeberechtigungen pro Jahr erteilt. Davon handelte es sich bei rund 20 900 Fällen um Spezialkurse nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 neue Fassung. Für diese soll zukünftig noch eine Wiederholung möglich sein. Die restlichen Fälle entfallen zukünftig (~47 680).

Analog zum Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs (in OnDEA geführte Vorgabe 200611071335261x) kann ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 11 Minuten angenommen werden. Die Sachkosten betragen im Durchschnitt 0,50 Euro. Dabei wird angenommen, dass die Übermittlung zu 50 Prozent noch schriftlich per Post erfolgt.

Mit der teilweisen Streichung der Möglichkeit der Wiederholung von Integrationskursen reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um 8 741 Stunden. Zudem entfallen Sachkosten in Höhe von 24 000 Euro.

Vorgabe 4.1.2: Antrag auf Zuschuss zu den Fahrtkosten; § 4a Absatz 1 IntV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-101.005	8,5	1,00	-14.309	-125

Teilnahmeberechtigten, die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, wird aktuell bei Bedarf auf Antrag einen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten gewährt. Dies soll zukünftig nur noch für einen begrenzten Personenkreis gelten.

Pro Jahr werden etwa 196 200 Anträge auf Fahrtkostenerstattung gestellt. Wird eine Quote von 51% Prozent für den begrenzten Personenkreis angesetzt, dann entfällt zukünftig für rund 101.005 Personen die Möglichkeit des Erhalts eines Fahrtkostenzuschusses.

Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 8,5 Minuten pro Fall reduziert sich der Zeitaufwand um insgesamt 14 309 Stunden. Zudem entfallen Sachkosten in Höhe von 125 000 Euro (in OnDEA geführte Vorgabe 2016030414294901).

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelne Vorgabe dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Übermittlung der im Anmeldeformular angegebenen Daten an das BAMF im Zusammenhang mit dem Wegfall der Möglichkeit zur Wiederholung; § 8 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 IntV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)	Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)
-32.210	10	24,30		-130		-130

Kursträger müssen im Rahmen der Anmeldung die Daten der Teilnehmenden aufnehmen und an das BAMF übermitteln. Mit dem Wegfall der Möglichkeit einer Wiederholung eines Integrationskurses sinken entsprechend die Anmeldungen bei den Kursträgern. Der durchschnittliche Zeitaufwand beträgt 10 Minuten, bei einem Lohnsatz von 24,30 Euro (Wirtschaftsabschnitt P, niedriges Qualifikationsniveau), vergleiche in OnDEA geführte Vorgabe 200611071335263x.

Künftig ist nur noch mit etwa 15 070 wiederholten Anmeldungen zu rechnen. Aktuell sind es insgesamt rund 47 280 Anmeldungen (laut BAMF: Anzahl „Neue Wiederholerkursteilnehmende (Kurseintritte)“; Mittelwert 2022 und 2023). Somit reduziert sich die Anzahl an

Kurseintritten um etwa 32 210 Fälle pro Jahr. Der jährliche Erfüllungsaufwand seitens der Kursträger sinkt um rund 130 000 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Bearbeitung von Anträgen auf Wiederholung des Sprachkurses; § 13 Absatz 1 Satz 4 IntV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)	Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)
-47.680	9	33,80	0,50	-242	-24	-266

Mit der Streichung des § 5 Absatz 5 und der Neuregelung, dass Wiederholungen nur noch bei Spezialkursen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 neuer Fassung möglich sein sollen, sinkt auch der Erfüllungsaufwand seitens des BAMF, da die Anzahl der Anträge um etwa 47 680 pro Jahr sinkt.

Der Prüfaufwand kann mit etwa 9 Minuten (Schätzung anhand Zeitwerttabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) pro Fall beziffert werden (Lohnsatz 33,80 Euro, mittlerer Dienst). Es wird angenommen, dass die Übermittlung in der Hälfte der Fälle noch per Post erfolgt. Somit errechnet sich ein Einsparpotential von insgesamt rund 266 000 Euro pro Jahr.

Vorgabe 4.3.2: Bearbeitung des Antrags auf Zuschuss zu den Fahrtkosten; § 4a Absatz 1 IntV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)	Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)
-101.005	9,6	33,80	1,00	-546	-101	-647

Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten soll zukünftig nur für einen begrenzten Personenkreis gelten. Entsprechend sinkt die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge.

Der Zeitaufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen Dienst beträgt durchschnittlich 9,6 Minuten (Lohnsatz 33,80 Euro). Zudem fallen Sachkosten in Höhe von 1 Euro pro Fall an, vgl. in OnDEA geführte Vorgabe 2016030414295801.

Sind zukünftig etwa 101 005 Anträge weniger zu bearbeiten, dann reduziert sich der Erfüllungsaufwand seitens des BAMF um rund 0,65 Millionen Euro pro Jahr.

5. Weitere Kosten

Keine (siehe Ausführungen im Vorblatt).

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf greift mit der Zielsetzung einer beschleunigten Integrationskurs-
teilnahme und Arbeitsmarktintegration die Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bun-
desregierung auf.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Integrationskursverordnung)

Zu Nummer 1

Die Regelung soll Transparenz hinsichtlich der Frist zum Erlöschen der Teilnahmeberech-
tigung schaffen.

Zu Nummer 2

Der Wegfall des Fahrtkostenzuschusses für kostenbeitragsbefreite Teilnehmende in der
bisherigen Form führt zu einer erheblichen verwaltungstechnischen und finanziellen Entlas-
tung beim BAMF. Fahrtkostenzuschüsse sollen künftig nur noch für einen bestimmten Per-
sonenkreis erfolgen. Im Falle einer Schwerbehinderung erhalten kostenbefreite Teilneh-
mende einen Fahrtkostenzuschuss, soweit sie in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und der
Zuschuss zur Ermöglichung der Kursteilnahme notwendig ist. Des Weiteren kann ein Fahrt-
kostenzuschuss zum einen für Verpflichtete gezahlt werden, soweit sie Leistungen nach
dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und ein Bedarf
vorliegt. Gleiches gilt für Personen, die vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
zum Integrationskurs zugelassen wurden, weil die Teilnahme im Rahmen eines Kooperati-
onsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Eine
Beschränkung auf diese Personengruppen ist angemessen. Im Falle einer Verpflichtung
und bei Bezug von Leistungen besteht ein besonderes Interesse an einer Integrationskurs-
teilnahme. Verpflichtungen sind in der Regel sanktionsbewährt. Bei der Beurteilung des
Bedarfs kann die Entfernung zum Kursort berücksichtigt und vom BAMF Entfernungs-Gren-
zen zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 3

Künftig besteht nach Inanspruchnahme des regulären Stundenkontingents nicht mehr in
allen Kursarten die Möglichkeit, Unterrichtseinheiten des Sprachkurses des Integrations-
kurses zu wiederholen. Hierdurch können positive Nebeneffekte insoweit entstehen, dass
die Motivation zum Erreichen des Sprachniveaus B1 innerhalb des individuellen Stunden-
kontingents erhöht wird. Die Regelungsänderung berücksichtigt dabei ferner aktuelle Ent-
wicklungen. So sieht der sog. Jobturbo eine schnelle Vermittlung in Arbeit auch ab dem
Sprachniveau A2 GER vor. Berufsbegleitender weiterer Spracherwerb wird zudem im Ge-
samtprogramm Sprache u.a. durch neu entwickelte Berufssprachkurse wie den Job-Berufs-
sprachkurs oder Selbstlernangebote externer Anbieter in Folge ermöglicht. Die vorherige
Inanspruchnahme der Wiederholungsstunden im Integrationskurs ist nicht Voraussetzung
für den Zugang zum Job-Berufssprachkurs.

Die Möglichkeit der Zulassung zu Wiederholung ist nach § 13 Absatz 1 Satz 4 neue Fassung nur noch für Teilnehmende an Spezialkursen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 neue Fassung bei entsprechender Entscheidung des BAMF möglich.

Eine Differenzierung nach Berechtigung oder Verpflichtung erfolgt künftig nicht mehr.

Zu Nummer 4

Neben Ausländerinnen und Ausländern können auch Unionsbürgerinnen und -bürger (vgl. § 2 der Integrationskursverordnung) und deutsche Staatsangehörige, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Integrationskurs zugelassen werden. Durch die Formulierung „Personen“ statt „Ausländer“ erfolgt eine Klarstellung des umfassten Personenkreises. Insbesondere sind deutsche Staatsangehörige dadurch nicht mehr ausgeschlossen. Die Änderung, die technisch ab 1. Mai 2025 umsetzbar ist, ermöglicht beschleunigte Verwaltungsprozesse, da die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende künftig zum Beispiel deutsche Staatsangehörige nicht zwecks Zulassung zum Integrationskurs zunächst an das BAMF verweisen müssen (Zulassung nach § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 5 Integrationskursverordnung), sondern die Zulassung selbst erteilen können.

Zu Nummer 5

Die Regelung ermöglicht dem BAMF, Merkblätter in deutscher Sprache oder einer begrenzten Anzahl an Fremdsprachen zu erstellen. Dadurch entstehen dem BAMF weniger Kosten für Übersetzungen in eine Vielzahl an Sprachen bei notwendigen inhaltlichen Änderungen, beispielsweise bedingt durch Gesetzesänderungen. Die Änderung wird angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der Möglichkeit der Nutzung von Übersetzungsprogrammen als angemessen erachtet.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Im Zusteuerungsprozess sind auch Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende beteiligt. Durch die Ergänzung des § 5a wird verdeutlicht, dass auch von Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugelassene Personen von dem Verfahren für einen zeitnahen Kurseintritt zur Durchführung der Integrationskurse erfasst sind.

Zu Buchstabe b

Begründung wie zu Buchstabe a.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Nummer 3 und 8. Die Regelung betrifft die Datenübermittlung im Falle einer Kurswiederholung.

Zu Nummer 8

Die Kursarten sollen künftig maßgeblich nach Lernvoraussetzungen differenzieren. Bedürfnissen von Familien wird bereits mit der Möglichkeit der Durchführung von Teilzeit- oder Onlinekursen Rechnung getragen, s. § 14 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 IntV.

Spezialkurse gem. § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 a.F., die vor dem 1. Mai 2025 begonnen werden, können in einem Umfang von bis zu 900 Unterrichtsstunden beendet werden (siehe Nummer 13 Buchstabe c Übergangsregelung).

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Nummer 3 und 8. Die Regelung betrifft die Kostentragung für die Teilnahme am Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ im Falle einer Wiederholung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Durch Erhöhung der Frist auf fünf Jahre wird eine bessere Informationslage geschaffen und ein Gleichlauf mit den Erklärungen zu Insolvenz- und Strafverfahren erreicht.

Zu Buchstabe b

Zur weiteren Harmonisierung des Gesamtprogramm Sprache, bestehend aus den Integrationskursen und den Berufssprachkursen, erfolgt eine Angleichung an die Regelung nach § 20 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Damit sind Angaben zur Einhaltung qualitativer Mindeststandards umfasst.

Zu Buchstabe c

Eine zentrale Voraussetzung der Trägerzulassung ist die Anwendung eines Verfahrens zur Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 der Integrationskursverordnung). Durch die Änderung wird klargestellt, dass nach Entscheidung des BAMF neben einer Dokumentation beispielsweise auch anerkannte Qualitätsmanagement-Zertifikate zum Nachweis der Voraussetzung ausreichen können.

Zu Nummer 12

Die Neuregelung ermöglicht eine Beauftragung privater oder öffentlicher Stellen mit der Durchführung von Abschlusstests. Bisher ist diese Regelung auf die Durchführung des Einstufungstests beschränkt.

Zu Nummer 13

Spezialkurse gem. § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 a.F., die vor dem 1. Mai 2025 begonnen werden, können in einem Umfang von bis zu 900 Unterrichtsstunden beendet werden. Mit der Übergangsregelung sollen Kursabbrüche verhindert werden. Eine Zulassung zu einer Wiederholung ist jedoch nicht mehr möglich, da hierfür mit Inkrafttreten der Nummer 3 keine Grundlage des BAMF für Wiederholer-Zulassungen besteht (siehe Artikel 1 Nummer 3 und Nummer 8 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Artikel 2 Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten nach Absatz 2 zum 1. Mai 2025 erfolgt vor dem Hintergrund erforderlicher technischer Umstellungen.